



Foto: © Monkey Business

## Funktionaler Analphabetismus – Ein Thema für Betriebsräte

Betriebsräte haben darüber zu wachen, dass die zugunsten von Arbeitnehmer\_innen erlassenen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen eingehalten werden. Außerdem müssen sie die Interessen der Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber vertreten, Anregungen aus der Belegschaft prüfen und an den Arbeitgeber weiterleiten. Die Aufgaben sind vielfältig und anspruchsvoll.

### Sollen sich Betriebsräte zudem noch damit beschäftigen, dass Kolleg\_innen nicht ausreichend lesen und schreiben können? Vieles spricht dafür:

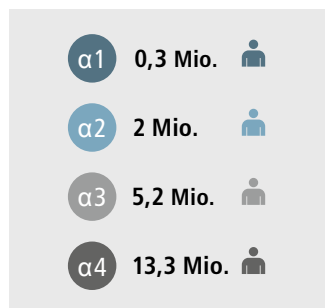
▮ Betriebsräte sind Ansprechpartner\_innen und Vertrauenspersonen. Es ist daher wichtig, Grundbildungsbedarfe von Kolleg\_innen zu erkennen, um angemessene Unterstützung zu leisten.

▮ Betriebliche Bildung, also Aus- und Weiterbildung ist Voraussetzung für Beschäftigungssicherung und damit zentrales Thema für Betriebsräte. In den letzten Jahren gab es umfangreiche Veränderungen in der Arbeitswelt. Kaum ein Beruf kommt heute noch ohne grundlegende Lese- und Schreibkompetenzen aus. Wenn viele Beschäftigte aufgrund mangelnder Lese- und Schreibkenntnisse nicht oder nicht ausreichend an der betrieblichen Weiterbildung teilnehmen können, besteht Handlungsbedarf.

▮ Auch im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz ist es für Betriebsräte erforderlich, eventuelle Kommunikationsbarrieren zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einzufordern.



Handreichung: „Alphabetisierung und Grundbildung – ein Thema für Betriebsräte“



### Der Bedarf ist da

Bei 14,5 % funktionalen Analphabet\_innen im erwerbsfähigen Alter und weiteren 25,9 %, die fehlerhaft schreiben (zusammen ca. 20 Millionen Menschen) ist davon auszugehen, dass in nahezu jedem mittleren und größeren Betrieb eine nennenswerte Zahl von Kolleg\_innen Grundbildungsbedarfe aufweist.

Quelle: Grotlüschen, A./Riekmann, W. (Hrsg.): Funktionaler Analphabetismus in Deutschland. Ergebnisse der ersten leo. – Level-One Studie. Münster/New York/München/Berlin 2012.



## Übersicht über die Anknüpfungspunkte im Betriebsverfassungsgesetz

### § 75 Grundsätze

- Gleichbehandlungsgrundsatz
- bezieht sich auf alle im Betrieb tätigen Personen
- soll allen im Betrieb tätigen Schutzbedürftigen zugutekommen
- umfasst auch Personen, die nicht generell zu der vom Betriebsrat vertretenen Belegschaft gehören
- darin beschriebene Überwachungspflicht ist eine grundlegende Aufgabe
- Wahrnehmung der Überwachungsaufgabe hängt nicht vom Bestehen des Mitbestimmungs- oder Mitwirkungsrechts ab

### § 80 Abs. 1 Allgemeine Aufgaben

- Festschreibung der allgemeinen Aufgaben des Betriebsrats
- umfasst das Recht, die in der Vorschrift aufgezählten Aufgaben wahrzunehmen und entsprechend tätig zu werden
- Betriebsrat hat auch die Pflicht, die Aufgaben wahrzunehmen
- Betriebsrat hat Informationsrecht, um seine allgemeinen Aufgaben umsetzen zu können

### § 88 Freiwillige Betriebsvereinbarungen

- Betriebsrat kann auf Abschluss freiwilliger Betriebsvereinbarungen drängen

### § 92 a Beschäftigungssicherung

- Betriebsrat kann dem Arbeitgeber Vorschläge zur Sicherung und Förderung der Beschäftigung machen
- zu den Vorschlägen können auch Qualifizierungsmaßnahmen gehören
- dazu können auch außerbetriebliche Berufsbildungsmaßnahmen gehören, deren Ziel es ist, die beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse der Arbeitnehmer\_innen zu aktualisieren
- schlägt der Betriebsrat etwas vor, muss der Arbeitgeber diese Vorschläge mit ihm beraten

- werden Vorschläge vom Arbeitgeber abgelehnt, ist eine schriftliche Begründung vorzulegen (in Betrieben mit über 100 Beschäftigten)

### § 96 Förderung der Berufsbildung

- Betriebsrat hat ein Vorschlags- und Beratungsrecht bei Planung und Ermittlung des Berufsbildungsbedarfs
- Arbeitgeber und Betriebsrat sind verpflichtet, die Berufsbildung zu fördern
- Teilnahme an der Berufsbildung muss den Arbeitnehmer\_innen ermöglicht werden
- Arbeitgeber hat Ermittlungs- und Beratungspflicht
- Arbeitgeber muss auf Verlangen des Betriebsrats den Berufsbildungsbedarf ermitteln und beraten

### § 97 Einrichtung und Maßnahmen der Berufsbildung

- Arbeitgeber muss mit dem Betriebsrat über konkrete Berufsbildungsmaßnahmen sowie über die Errichtung und Ausstattung betrieblicher Einrichtungen zur Berufsbildung beraten
- ebenso Beratungsrecht über Teilnahme an außerbetrieblichen Berufsbildungsmaßnahmen

### § 98 Durchführung betrieblicher Bildungsmaßnahmen

- Mitbestimmungsrecht bei der Durchführung einer betrieblichen Bildungsmaßnahme

Informationen im Detail? Einfach unsere Broschüre „Alphabetisierung und Grundbildung – ein Thema für Betriebsräte“ herunterladen unter: [www.dgb-mento.de/infoBR](http://www.dgb-mento.de/infoBR)

